

Satzung des AHC 1906 e.V.

Der Vorstand

Stand: 01/2025

- 1 Name und Sitz**
- 2 Zweck des Vereins**
- 3 Geschäftsjahr**
- 4 Mitgliedschaft**
- 5 Beginn, Ende und Umwandlung der Mitgliedschaft**
- 6 Mitgliedsbeiträge**
- 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- 8 Organe des Vereins**
- 9 Vorstand**
- 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**
- 11 Mitgliederversammlung**
- 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**
- 13 Beschlussfassung**
- 14 Jugendversammlung**
- 15 Auflösung des Vereins**
- 16 Schlussbestimmungen**

Name und Sitz

Der Aachener Hockey-Club 1906 e.V. hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Amateursports, insbesondere des Hockeys und anderer Sportarten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Hierbei legt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten besonderen Wert auf die sportliche Ausbildung der jugendlichen Mitglieder, so dass auch die Förderung der Jugend Vereinszweck ist.
- 2) Der Verein wird die Tradition des im Jahre 1906 gegründeten Aachener Hockey-Club 1906 e.V. pflegen und fortführen. Vereinsfarben sind Rot und Blau. Eine Namensänderung ist nur mit einstimmigem Wahlergebnis der Mitgliederversammlung möglich. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein umfasst
 - aktive Mitglieder
 - inaktive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Juniorenmitglieder (Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre bis einschließlich 27 Jahre gegen jährliche Vorlage der entsprechenden Bescheinigung)
 - auswärtige Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Bambini
 - Hockeyeltern
 - Freizeit-Hockeyspieler
- 2) Für die Einordnung als jugendliches oder Junioren-Mitglied ist das Lebensalter zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend.
- 3) Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer Entfernung von mehr als 50 Kilometern Luftlinie vom Vereinssitz haben. Die Mitgliedschaft als auswärtiges Mitglied dient nur dem Zweck, die Vereinsmitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Auswärtige Mitglieder haben Spielberechtigung auf der Anlage, jedoch kein Stimmrecht.

Beginn, Ende und Umwandlung der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme in den Club ist durch ein an den Vorstand zu richtendes Gesuch zu beantragen, dem bei Minderjährigen die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters beigefügt werden muss. Hierdurch verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahme-antrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, Gründe hierfür zu nennen.
- 2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht hat.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Bis zum Ausscheiden sind alle satzungsmäßigen Mitgliederverpflichtungen zu erfüllen. Ausgenommen sind Umlagen von mehr als einem Jahresbeitrag, die im laufenden Geschäftsjahr beschlossen werden, wenn das Mitglied innerhalb von einer Woche nach Eingang einer entsprechenden Beitragsrechnung seinen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres erklärt. Beschießt die Jahreshauptversammlung eine Beitragserhöhung von mehr als 25%, so wird ein innerhalb einer Woche danach erklärter Austritt rückwirkend zum Ende des Vorjahres wirksam.
- 5) Außerordentliche Kündigungen sind nur möglich bei längerfristigen Verletzungen oder kurzfristigen beruflichen Veränderungen.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann mit Mehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied ausschließen,
 - a) wenn es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des

Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist,

- b) wenn es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - c) wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt,
 - d) wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
- 7) Vor der Beschlussfassung hat der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Über die Berufung haben der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand zu entscheiden.
 - 8) Ein Antrag auf Umwandlung der Mitgliedschaft als Aktiver in eine Mitgliedschaft als Inaktiver, Auswärtiger oder Förderer muss spätestens zum 01.10. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Umwandlung der Mitgliedschaft wird dann zum 01.01. des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

Mitgliedsbeiträge

- 1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, wenn die gültige Beitragsordnung dies vorsieht. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, die je nach Art der Mitgliedschaft differieren können. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen bis zur Höhe des zweifachen Jahresbeitrages erhoben werden. Sofern ein Vorhaben finanziert werden soll, dass nur einer Sportart dient, kann die Erhebung der Umlage auf diejenigen Mitglieder beschränkt werden, die diese Sportart ausüben.

- 2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass Familienangehörige eines aktiven Mitglieds ermäßigte Beiträge zahlen.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 4) Ausnahmeregelungen sind dem Vorstand vorbehalten.
- 5) Bei Beginn von Neu-Mitgliedschaften innerhalb des Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag anteilig zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt monatsgenau.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der Satzung, einer eventuellen Geschäftsordnung (Spiel- und Hausordnung) und den sonstigen Beschlüssen der Vereinsorgane.
- 2) Jedes Mitglied hat entsprechend der Art der Mitgliedschaft das Recht, im Rahmen der Geschäftsordnung und eventueller Vorstandesbeschlüsse die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung.

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) Vorstandsmitgliedern, die den geschäftsführenden Vorstand unterstützen
- 2) Dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) gehören

an:

- a) der erste Vorsitzende
- b) 1 oder bis zu 5 stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) bis zu 1 stellvertretenden Schatzmeister

- 3) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Falls der 1. Vorsitzende verhindert ist, wird der Verein durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Vereinsmitglieder, die ihn unterstützen, in den erweiterten Vorstand.

- 7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters, welcher dann zu Beginn der Vorstandssitzung bestimmt werden muss. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 9) Der Vorstand kann neue Sparten oder Sportarten eröffnen oder eingliedern.

Wahl und Amts dauer des Vorstands

- 1) Der 1. Vorsitzende und dann die übrigen geschäftsführenden Vorstandesmitglieder, die von dem 1. Vorsitzenden vorgeschlagen werden, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amts dauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet das lebensälteste anwesende Vereinsmitglied, die übrigen Wahlen der 1. Vorsitzende. Es ist zunächst über seine Vorschläge abzustimmen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 1. a) Wahl des Vorstandes,
 2. b) Wahl zweier Rechnungsprüfer, jeweils für ein Jahr,
 3. c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts und Rechnungsabschlusses,
 4. d) Entlastung des Vorstandes,
 5. e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 6. f) Festsetzung einer eventuell zu schaffenden Geschäftsordnung,
 7. g) Satzungsänderungen,
 8. h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt und 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies befürworten.

- 3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand sofort eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Ein Hinweis darauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein, so dass die Einladung als zu beiden Versammlungen ausgesprochen gilt.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die wichtigsten Verhandlungspunkte ist ein vom Versammlungsleiter zu bestimmender Schriftführer gehalten, ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung kann mehrmals jährlich zusammenkommen. Der Jugendwart beruft die Jugendversammlung unter Übersendung der Tagesordnung an die jugendlichen Mitglieder

9. i)) Auflösung des Vereins.

- 2) Stimmberchtigt sind alle volljährigen Mitglieder mit Ausnahme der auswärtigen und fördernden Mitglieder. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sein Stimmrecht von einem anderen stimmberechtigten Mitglied wahrnehmen lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist auf der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich per Post oder per Email unter Angabe der Tagesordnung. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladungen. Die Einladung ist an die letzte dem Verein von dem Mitglied schriftlich mitgeteilte Anschrift oder E-Mail zu richten.
- 3) Eine außerordentliche Versammlung kann nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des zu behandelnden Tagesordnungspunktes schriftlich verlangen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen (Datum des Poststempels entscheidet). Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandesmitglied geleitet. Ist kein Vorstandesmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die

ein und leitet sie. Beschlussfassungen ergehen in einfacher Mehrheit der in der Jugendversammlung anwesenden jugendlichen Mitglieder. Alle Entschlüsse gehen an den Vorstand, der sie bestätigt oder zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unter „Anträge“ vorlegt.

- 2) Die Jugendversammlung befasst sich mit den spezifischen Belangen der jugendlichen Mitglieder des Clubs.
- 3) Die Beschlüsse der Jugendversammlung werden protokollarisch festgehalten.

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss darauf hingewiesen werden.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung des Sports und der Jugend unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.
- 3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und ein stellvertretender Vorsitzender jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.01.2025 beschlossen. Alle früheren Satzungen sind aufgehoben.